

FORUM

Nachhaltige Entwicklung durch nutzungsintegrierten Naturschutz in Sachsen-Anhalt

Ausgangspunkt für die Naturschutz-Arbeit im Land Sachsen-Anhalt sind die bekannten gesetzlichen Grundlagen (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, einschlägige Verordnungen und Erlasse) und fachlichen (Lehrbuch-)Grundsätze, Ziele und Leitlinien (s. auch Konzeption zur Entwicklung des Schutzgebietssystems LSA des MU 1992, MÜLLER 1994). Hinsichtlich der Umsetzungsstrategie gibt es jedoch neue Aspekte, die diskutiert und beachtet werden sollten.

Eine neue Umsetzungsstrategie ist erforderlich, weil seit der Konferenz von Rio 1992 und der seit dieser Zeit angestrebten AGENDA 21 eine umfassendere Naturschutzpolitik betrieben werden muss. Nimmt man das Ziel der „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ ernst, müssen die Ziele des Naturschutzes verstärkt auf der gesamten Fläche und bei allen Nutzungen umgesetzt werden, um der anhaltenden Gefährdung des Artenbestandes und der Lebensräume nachhaltig zu begegnen. Das heisst, Naturschutz ist nicht mehr nur Aufgabe der Naturschutzbehörden insbesondere auf ausgewählten Flächen oder in besonders geförderten Projekten, sondern ist vielmehr Aufgabe aller Politikbereiche. Naturschutz ist in den gegenwärtigen Naturräumen, die meist anthropogen beeinflusste Kulturlandschaften - bewusst gestaltete oder historisch gewachsene Kulturlandschaften - darstellen, insbesondere auch eine kulturelle Verpflichtung, der sich alle Politikbereiche verpflichtet fühlen sollten. Naturschutz betrifft in diesem Sinne vielmehr auch die auf der gesamten Landesfläche betroffenen Nutzer und Eigentümer, die zukünftig durch frühzeitigere Information und Beteiligung vermehrt in die Schutzbemühungen einbezogen werden müssen. Naturschutz darf deshalb nicht auf Schutzgebiete beschränkt bleiben. Auch in intensiv genutzten Gebieten - außerhalb der Schutzgebiete - müssen ökologische Mindeststandards eingehalten werden.

Zur Erreichung einer besseren Naturschutz-Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung und bei

Eigentümern und anderen Nutzern ist es erforderlich, eine breitere Diskussion zu den aktuellen Naturschutz-Fragen zu führen.

Dabei ist es u.a. ein gemeinsames Ziel, zur Realisierung eines nutzungsintegrierten Naturschutzes spezifische Vereinbarungen mit einzelnen Nutzergruppen anzustreben, da sie in besonderer Weise der Akzeptanzbildung dienen (s. z.B. „Grundsätze zum Verhältnis von Naturschutz und Jagd sowie Naturschutz und Fischerei in Sachsen-Anhalt“ vom 12.08.1998 - Mbl. LSA Nr. 44/1998 S. 1660, s. auch HEIDECHE et al. 1997). Derartige Grundsätze können in der Praxis dazu beitragen, einzelne Belange von Naturschutz und Nutzung mit breiter Akzeptanz zum Nutzen der Allgemeinheit ausgewogen abzustimmen.

Hiermit wird nun in der Naturschutz-Zeitschrift des Landes Sachsen-Anhalt ein „Forum“ für eine Diskussion einer nachhaltigen Entwicklung durch nutzungsintegrierten Naturschutz eingerichtet. Die Bevölkerung sowie insbesondere die Nutzerverbände werden zur Meinungsäußerung an dieser Stelle aufgerufen.

Dabei soll einleitend für diese Diskussion die Naturschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt (s. auch Konzeption zur Entwicklung des Schutzgebietssystems... 1992) folgendermaßen skizziert werden. Es gelten:

Als rechtliche Grundlage:

Die gesetzlichen Regelungen (Vogelschutz-, FFH-Richtlinien, BNatSchG, NatSchG LSA, einschlägige Verordnungen und Erlasse).

Dabei liefern die grundlegenden Ansatzpunkte unter den naturschutzrechtlichen Regelungen z.B.

NatSchG LSA § 1 (Ziele des Naturschutzes ...):

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

NatSchG LSA § 8 (Eingriffe in Natur und Landschaft):

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit sie im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2) betrieben wird.

bzw.

BNatSchG § 1 (Ziele des Naturschutzes ...):

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

BNatSchG § 2 (Grundsätze des Naturschutzes ...):

(1) 3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen, der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

BNatSchG § 8 (Eingriffe in Natur und Landschaft):

(7) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war.

Als fachliche Grundlage:

- die Konzeption zur Entwicklung des Schutzgebietsystems im Land Sachsen-Anhalt (Schutzgebietskonzeption LSA) (1992),
- das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, SCHLOSSER 1994, SZEKELY 2000),
- die Naturpark-Konzeption LSA von 1994 (MÜLLER 1994).

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich entsprechend § 1 NatSchG LSA auf alle Schutzgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Danach ist der Naturschutz zwischen Bewahrung und Nutzung als nutzungsintegrierter Naturschutz zu realisieren.

Um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen, sind folgende Leitlinien im Land Sachsen-Anhalt zu beachten:

Nachhaltiger und ganzheitlicher Schutz von Natur und Landschaft

Bei allen Flächen- und Ressourcennutzungen ist der dauerhaft umweltverträgliche, d.h. nachhaltige und ganzheitliche Schutz von Natur und Landschaft wie des Landschaftsbildes, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas sowie der Arten- und Lebensgemeinschaften zu beachten.

Lösungsansätze für die Sicherung und Verbesserung einzelner Potenziale müssen immer aus einer integrierten Gesamtbetrachtung entwickelt werden. Den untereinander bestehenden Wechselwirkungen ist Rechnung zu tragen.

Nutzung im Einklang mit der Natur und Landschaft

Die vorhandene Naturlandschaft der im Land Sachsen-Anhalt vorhandenen (neu konzipierten) 46 Landschaftseinheiten (SZEKELY 2000) mit ihren historisch gewachsenen und historisch gestalteten Kulturlandschaften ist dauerhaft umweltverträglich zu nutzen. Das bedeutet, dass die natürlichen Belastungsgrenzen und die Erhaltung der natürlichen Regenerations- und Regulationsfähigkeiten zu beachten sind. Neue Umweltbelastungen sind zu vermeiden.

Wenn durch vorgesehene Eingriffe in Natur und Landschaft irreversible Schäden an unersetzbaren Naturgütern zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der Raumordnung und Landesentwicklung sowie des Landschaftsprogrammes den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen.

Diese Konzeption ist der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Verträglichkeitsprüfung FFH-Richtlinie und der Eingriffsregelung zugrunde zu legen. Sie muss auch für vorhabenübergreifende Planungen gelten und setzt Planungsalternativen voraus.

Erhalt der biologischen Vielfalt

In jeder Landschaft müssen die für sie charakteristischen naturnahen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung und Vielfalt im Raum vernetzt geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass darin alle wildlebenden heimischen

Pflanzen und Tiere in ihren typischen Gesellschaften in langfristig gesicherten Populationen leben können.

Kriterien dafür sind (Konzeption zur Entwicklung des Schutzgebietssystems...1992):

- Großflächigkeit,
- Nachhaltigkeit,
- Kohärenz,
- Schutz besonders gefährdeter, endemischer bzw. europatypischer Arten und Lebensräume,
- Repräsentanz typischer Ökosysteme.

Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaften

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu erhalten, zu pflegen, behutsam zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dabei sind die für die Kulturlandschaft typischen, historisch gewachsenen oder gestalteten Landschaftsteile, Landschaftsstrukturen und Landschaftsbilder besonders zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter sind auch zum Zwecke der Erholung in Natur und Landschaft zu sichern. Die Erhaltung der in Wert gesetzten Kulturlandschaft gilt auch als eine kulturelle Verpflichtung für jedermann.

Schutz auf der gesamten Fläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind auf der gesamten Fläche Sachsen-Anhalts, d.h. im besiedelten und unbesiedelten Bereich erforderlich und beschränken sich nicht nur auf die geschützten Flächen.

Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht wird betont:

Naturschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Er hat mit der Erhaltung der vielfältigen Funktionen des Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung.

Nicht nur kurzfristig greifende Nutzungserfolge sind anzustreben, sondern vielmehr der umweltgerechte, d.h. nachhaltige, das ökologische Beziehungsgefüge berücksichtigende Umgang mit Naturressourcen ist in die Erfolgsbilanz einzubeziehen, wie der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen erst kürzlich in seinem Gutachten

(REHBINDER et al. 2000) wiederholt zu einer dauerhaft-umweltgerechten Nutzung ländlicher Räume konzipiert hat.

Literatur

HEIDECKE, H.; THIELE, M.; WEINECK, H.-P. et al.: Positionspapier Naturschutz und Fischerei. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 34(1997)2. - S. 54 - 56

Konzeption zur Entwicklung des Schutzgebietssystems im Land Sachsen-Anhalt (Schutzgebietskonzeption LSA)/Hrsg.: MU - Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 29(1992)1. - S. 7 - 13

Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1-3. - Magdeburg: MU - Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt, 1994. - Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen. - 84 S.; Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten. - 216 S.; Teil 3: Falkarten

MÜLLER, J.: Was sind, was sollen Naturparke in Sachsen-Anhalt? Informationen zur Naturparkplanung. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 31(1994)1. - S. 21 - 26

REHBINDER, E.; SUKOPP, H.; BEHRENT, H. et al.: Umweltgutachten 2000 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen „Schritte ins nächste Jahrtausend“ - Kurzfassung. - Berlin: BMU, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, 2000. - 86 - S. Anh.

SCHLOSSER, S.: Das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 31(1994)1. - S. 3 - 12

SZEKELY, S.: Überarbeitung der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 37(2000)1. - S. 57 - 59

J. M.
(9.8.2000)